

Statuten des VC Tornado Adliswil

Art. 1 - Name/Sitz

Unter dem Namen «Volleyballclub Tornado Adliswil» besteht gemäss Art. 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Sportclub mit Sitz in Adliswil, welcher dem Schweizerischen Volleyballverband (SwissVolley) und dem Regionalen Volleyballverband Zürich (SVRZ) angeschlossen ist.

Art. 2 - Zweck

Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Volleyballspiels, der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Art. 3 - Mitgliedschaft

Der Club unterscheidet folgende Mitglieder-Kategorien:

Aktivmitglieder:	Erwachsene	über 20 Jahre
	Studierende	mit Studentenausweis
	Junioren/innen	bis 20 Jahre
	Schüler/innen	bis 16 Jahre
Passivmitglieder:	Tornado Forever	
Ehrenmitglieder:	Tornado VIP: Personen, die sich um den Club verdient gemacht haben, können in der Regel auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung als Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.	
Externe Trainer:	Beitragsfrei bei laufendem Trainervertrag	

Art. 4 - Aufnahme

Aufnahmegesuche in den Club sind **schriftlich** (per Email oder per Post) an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 - Austritte

- Austritte sind dem Vorstand **schriftlich** (per Email oder per Post) bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bekanntzugeben, ansonsten erneuert sich die Mitgliedschaft inkl. Beitragspflicht automatisch um ein weiteres Jahr.
- Austretende haben den vollen Clubbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- Für einen Clubwechsel gelten die gültigen Transferbestimmungen des Schweizerischen Volleyballverbandes (SwissVolley).

Art. 6 - Pflichten der Aktivmitglieder

- Regelmässiger Trainingsbesuch und Teilnahme an Trainings- und Meisterschaftsspielen (Entschuldigungsgründe: Schule, Krankheit, Unfall, Militärdienst, berufliche Verpflichtungen, durch den Trainer bewilligte Dispens).
- Fairness.
- Erwerb des Schreiberausweises.
- Förderung des Teamgeistes.
- Bezahlung des Jahresbeitrages.
- Mitarbeit und Teilnahme am Clubgeschehen, insbesondere bei deklarierten Pflichtenlässen.

- g) Führt das persönliche Fehlverhalten eines einzelnen Aktivmitglieds zu einer Busse (z.B. kostenpflichtige Karte, Nicht-Erscheinen als Schreiber o.ä.), trägt das Mitglied diese und allfällige weitere finanziellen Konsequenzen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Art. 7 - Rechte der Aktivmitglieder

- a) Recht auf Teilnahme und, sofern der Jahresbeitrag bezahlt worden ist, Stimme an der Generalversammlung.
- b) Recht auf Zuteilung in eine Mannschaft.

Art. 8 - Ausschluss eines Mitgliedes

- a) Mitglieder, die wiederholt ihre Pflichten vernachlässigen oder die Clubstatuten verletzen, die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen oder sich clubschädigendes Verhalten zuschulden kommen lassen, können aus dem Club ausgeschlossen werden.
- b) Der Ausschluss erfolgt durch den Clubvorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Gründe an den Ausgeschlossenen.
- c) Diesem steht das Recht zu, innert 10 Tagen nach Erhalt des Schreibens, an die Generalversammlung zu rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand kann solche Mitglieder vom Trainingsbesuch ausschliessen.
- d) Nach Ablauf eines Jahres kann das ausgeschlossene Mitglied beim Vorstand ein Gesuch um Wiederaufnahme stellen.

Art. 9 - Organisation

Die Organe des Clubs sind:

- a) Generalversammlung.
- b) Clubvorstand als Kollegialbehörde.
- c) Rechnungsrevisoren.

Art. 10 - Generalversammlung

- a) Zur Behandlung der statutarischen Jahresgeschäfte findet (in der Regel) im 1. Monat nach Ende des Geschäftsjahres die ordentliche Generalversammlung statt.
- b) Ort, Datum, Zeit und Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung sind 20 Tage vorher schriftlich (per Email oder per Post) bekannt zu geben.
- c) Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Antrag des Clubvorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder innert 8 Wochen durch den Clubvorstand einberufen.
- d) Der Besuch der Generalversammlung ist für alle aktiven Mitglieder obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse von CHF 20.-- bestraft.

Art. 11 - Geschäfte der Generalversammlung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Vorstandes.
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Vorstand, Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder.
- d) Behandlung der Anträge des Clubvorstandes oder von Mitgliedern, die mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich (per Email oder per Post) beim Clubpräsidenten eingereicht wurden.

- e) Wahl des Clubpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren.
- g) Beschlüsse über Organisation und Ort der Clubanlässe.
- h) Statutenänderungen.
- i) Beschlüsse über Auflösung des Clubs.

Art. 12 - Wahlen und Abstimmungen

- a) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Wahl- und Abstimmungsgeschäfte erfolgen offen, sofern nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung mit einfachem Mehr angenommen wird. Der Clubpräsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- b) Die gänzliche oder teilweise Statutenrevision bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen.
- c) Der Club kann aufgelöst werden, wenn vier Fünftel der anwesenden Mitglieder dies an der Generalversammlung beschliessen.
- d) Bei der Auflösung des Clubs ist das vorhandene Vermögen so zu verwalten, dass zweckgebundene Verpflichtungen (Verträge, Gebühren, gesetzliche Pflichten etc.) über das laufende Geschäftsjahr hinaus beglichen werden können. Aus Liquidationsüberschüssen kann ein (1) abschliessender Anlass für alle Mitglieder des Vereins finanziert werden. Allfällige danach noch verbleibenden Liquidationsüberschüsse sind einer oder mehreren wohltätigen Organisation(en) zu übergeben. Sowohl der abschliessende Anlass als auch die wohltätigen Organisationen sind durch die Auflösungs-Generalversammlung zu bestimmen.

Art. 13 - Vorstand

Der Vorstand des Clubs, bestehend aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und ist wieder wählbar. Er konstituiert sich selbst.

Art. 14 - Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand des Clubs hat folgende Aufgaben:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte.
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- c) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- d) Führung der Clubkasse und Verwaltung des Clubeigentums.
- e) Bezeichnung von Vertretern des Clubs in Dachorganisationen, in Kommissionen und in sportlichen Behörden.
- f) Erstellung der notwendigen Pflichtenhefte.

Art. 15 - Revisionsstelle

- a) Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei **Mitglieder Revisoren**, die jährlich die Clubrechnung prüfen und zuhänden der nächsten Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen haben.
- b) Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in die Clubrechnung und Kassaführung Einsicht zu nehmen.

Art. 16 - Finanzielles

Aus der Clubkasse werden bestritten:

- a) Ausgaben für die Organisation und Leitung des Clubs.
- b) Beiträge an Dachorganisationen.
- c) Ausgaben für Wettkämpfe.
- d) Das Tenue (Leibchen) ist Eigentum des Clubs und wird jeder Spielerin bzw. jedem Spieler zur Verfügung gestellt. Dafür kann vom Club eine Kautionsgebühr verlangt werden.
- e) Der Club haftet nicht für Trainings- und Wettkampfverletzungen jeglicher Art. Die Mitglieder müssen selbst für ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.

Art. 17 - Haftung, Zeichnungsberechtigung

- a) Für die Verpflichtungen des Clubs haftet nur das Clubvermögen.
- b) Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Clubpräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Ist kein Präsident gewählt, sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes rechtsverbindlich.
- c) Die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder und die Mitgliederkategorien werden im Beitragsreglement umschrieben, welches jeweils durch die Generalversammlung genehmigt wird.

Art. 18 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni des laufenden bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.

Art. 19 - Inkraftsetzung

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. Juni 2019 gutgeheissen und treten umgehend in Kraft.

Für den Vorstand

Ann Drengemann
Präsidentin

Ninette Célia Nickel
Finanzen